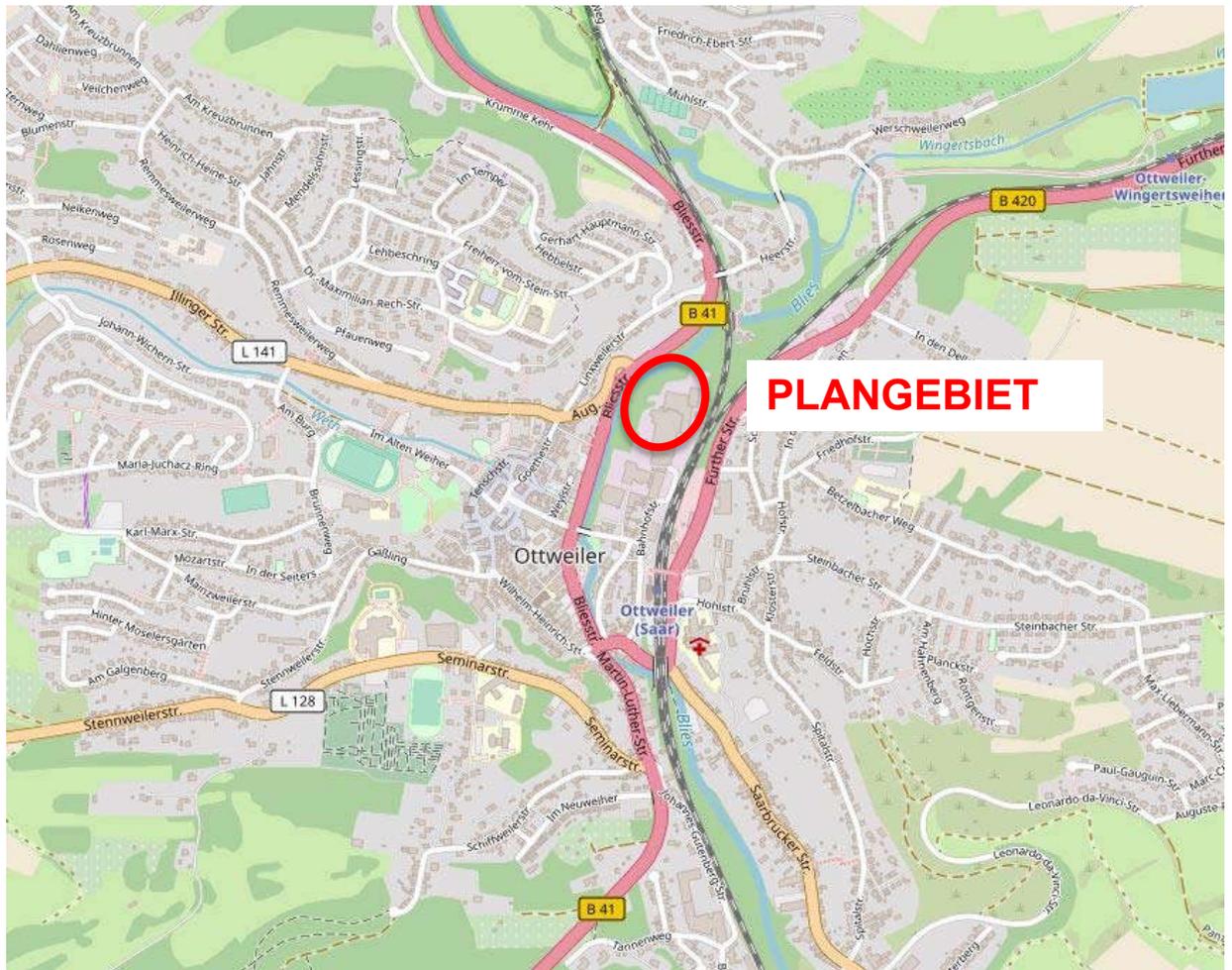


STADT OTTWEILER

GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

Bebauungsplan „Blieszentrum II“
und
Teiländerung Flächennutzungsplan für den
Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes



Quelle: www.openstreetmap.de, ohne Maßstab, genodet

Stand:
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonst. Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitet
für die Stadt Ottweiler
Völklingen, im Februar 2023



Inhaltsverzeichnis

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	4
2.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	5
2.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	5
2.2	VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
2.3	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
2.3.1	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	7
2.3.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh 10	10
2.4	Geplante Maßnahmen	11
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	15
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB	15
3.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)	15
4.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	19
4.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	19
4.2	Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)	19
4.3	Nichttechnische Zusammenfassung	19
4.4	Quellenverzeichnis	20
	ANHANG BESTANDSPLAN	23

1. Einleitung

Der Rat der Stadt Ottweiler hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Blieszentrum II“ im regulären Verfahren gefasst.

Im Folgenden wird gem. Anlage 1 des BauGB¹ ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB verfasst, der die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das vorgesehene Projekt bzw. die Planung beschreibt und bewertet.

Der vorliegende Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan „Blieszentrum II“.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) durchzuführen. Das Ergebnis ist dem Kap. 3 des Umweltberichts zu entnehmen.

1. 1 Projektbeschreibung / Ziele der Bauleitpläne

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist rund 3,8 ha groß und umfasst den Bereich der Fläche der ehemaligen Alu-Gießerei Werkle in Ottweiler.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung bzw. Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Werle-Geländes zu schaffen.

Der Nutzungsschwerpunkt soll im Bereich der Pflege mit betreutem Wohnen liegen, daneben sind weitere ergänzende Nutzungen wie z.B. kleinere Handelseinrichtungen sowie nicht störende gewerbliche Nutzungen denkbar. Es soll sich dabei um einen Angebotsbebauungsplan handeln, der mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes ein breites Nutzungsspektrum ermöglicht.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet derzeit als gewerbliche Baufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Der Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes entspricht dem Bereich des Bebauungsplanes.

Der vorliegende Umweltbericht gilt auch für die parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes.

Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet ist rd. 3,8 ha groß. Laut aktuellem Bebauungsplanentwurf soll ein Urbanes Gebiet mit einer GRZ von 0,8 festgesetzt werden. Im nördlichen Geltungsbereich ist eine private Grünfläche in einer Größe von ca. 0,16 ha festgesetzt. Somit können gem. der festgesetzten MU-Fläche maximal rd. 2,9 ha Fläche versiegelt werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Fläche bereits zu einem großen Teil versiegelt bzw. teilversiegelt ist.

¹ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, geändert durch Art. 6 G v. 27.3.2020, BGBl. I, S. 587

1. 2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Tabelle relevante Gesetzesvorgaben bzw. Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, FSRL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler Geschützte Biotope Zielvorgaben aus dem BNatSchG: - Arten-/ Biotopschutz - Klima - Boden - Grundwasser - Kulturgüter/ Kulturlandschaft - Erholung - Freiraumentwicklung/ -sicherung - Oberflächengewässer - Schutzgebiete - Land- und Forstwirtschaft	innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmäler, o.ä. Das Vorhandensein geschützter Biotope sollte durch eine örtliche Kartierung ausgeschlossen werden - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung) → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine erhebliche Verschlechterung des Klimas → keine nennenswerten Neuversiegelungen, sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet → Abhandlung im Zuge des Umweltberichts → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → keine Zielformulierungen → Blies direkt westlich an den Geltungsbereich angrenzend, ÜSG betroffen → nicht betroffen → keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen betroffen
Bundesbodenschutzgesetz	Altlasten, sparsamer Umgang mit Grund und Boden	- sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet - Es wird auf eine innerörtliche Fläche zurückgegriffen, die bereits weitgehend versiegelt ist
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	- Ggf. ist die Einhaltung der Grenzwerte auf nachgeordneten Planungsstufen nachzuweisen
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	- Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes (gemeinsam für FNP und BPlan).
Wassergesetze (WHG/ Saarl. Wassergesetz)	Wasserschutzgebiete	- kein WSG betroffen - Überschwemmungsgebiet im Geltungsbereich, wird bei Planung berücksichtigt (5 m Ufersaum, Flächen zum Erhalt)
Saarl. Denkmalschutzgesetz	Belange des Denkmalschutzes	- nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich innerhalb des Plangebietes keine Denkmäler, - Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG ist aufgeführt
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Vorranggebiet Hochwasser (VH)	- Plangebiet tangiert westlich ein VH, jedoch kein Eingriff innerhalb des VH - Erhaltungsfestsetzungen entlang der Blies

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

2.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung:

Schutzgüter
Naturhaushalt/
Arten/Biotope

Im Plangebiet sind folgende (vorläufige) Biotoptypen vorzufinden: Erlen-Eschenwald, Feldgehölz, Fluss und vollversiegelte Fläche.

Der Erlen-Eschenwald östlich der Blies ist wesentlich weniger vom Gewässer geprägt. Die Feldgehölze bzw. Gebüsche weisen einen dichten Unterwuchs auf und sind nur von geringer Wuchshöhe. Die vollversiegelten Flächen sind sonnenexponiert und weisen Strukturen für thermophile Arten auf.

Im Westen des Plangebiets befindet sich ein naturnaher Bestand aus Ufergehölzen mit leichten Störungszeigern. Die Biodiversität in diesem Bereich ist als gut einzuschätzen. Der Wald wird von Eschen (*Alnus glutinosa*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Birken (*Betula pendula*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) dominiert. Der Bestand hat einen reichen Unterwuchs mit diversen Chamaephyten und Nanophanerophyten.



Abbildung 1: Erlen-Eschenwald innerhalb des Plangebietes (Quelle: agstaUMWELT GmbH)

Am westlichen Rand des Baufelds befindet sich die Blies mit einer schmalen Überschwemmungszone. Im Norden setzt sich der Gehölzbestand weiter fort und wird im Osten vom Gleisbett begrenzt. Im Zentrum des Plangebiets befinden sich die ehemalige Produktionshalle sowie das Verwaltungsgebäude. Um das Gebäude verteilt befinden sich einige Holz- und Steinhaufen.



Abbildung 2: Strukturelemente im Bereich der ehemaligen Werksgebäude (Quelle: agstaUMWELT GmbH)

Die Gehölzfläche hat einen recht hohen Anteil an aufrechtem Totholz. Außerdem ist die Gehölzfläche sehr gut für Brut- und Greifvögel geeignet. Die Gebüsche und Gehölze weisen geeignete Strukturen und Futterpflanzen für die Haselmaus auf. Die Gebäudestrukturen sind gute Lebensräume für Fledermäuse, wobei die offenen Flächen als

Jagdhabitats anzusehen sind. Darüber hinaus dienen die sonnenexponierten Flächen auch Reptilien wie der Mauereidechse (*Podacris muralis*) oder der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als Lebensraum. Auch Amphibien sind im Plangebiet grundsätzlich zu erwarten.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen bieten allgemein häufigen europäischen Vogelarten geeignete Habitatstrukturen. Planungsrelevante Arten sind hier aufgrund der Siedlungsnähe und der relativ geringen ökologischen Wertigkeit nicht zu erwarten.

Aufgrund der Begehung im Winter sind genaue Aussagen zu den einzelnen Arten nicht möglich.

Schutzgebiete/ -objekte

Schutzgebiete gemäß BNatSchG oder SNG sind nicht betroffen, auch liegt das Plangebiet weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

Natura 2000- oder FFH-Gebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Auch existieren keine FFH-Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-RL im Geltungsbereich.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG (i.V.m. § 22 SNG) befinden sich keine innerhalb des Plangebietes.

Die „Daten zum Arten- und Biotopschutz (ABSP)“ weisen den Lauf der Blies als ABSP Kernfläche mit überörtlicher Bedeutung aus. Südlich und außerhalb des Plangebietes existieren alte Nachweise des Gift-Hahnenfußes.

Das Landschaftsprogramm (LAPRO) weist den Lauf der Blies als Auenbereich zur Naheerholung und als Abflussbahn für Kaltluft aus.

Schutzgut Boden

Nach der naturräumlichen Gliederung des Saarlandes liegt das Plangebiet innerhalb der naturräumlichen Einheit „Saar-Nahe-Bergland“ (NE 2.03.01).²

Laut Bodenübersichtskarte des Saarlandes sind die Böden und Bodeneigenschaften des Plangebietes den Siedlungsbereichen zugeordnet und nicht näher definiert. Natürliche Böden sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

Aufgrund der bereits vorhandenen, intensiven Vornutzung durch die ehemalige Alugießerei ist die Fläche weitgehend versiegelt.

Sollten sich bei Realisierung des Vorhabens oder späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, besteht gemäß § 2 (1) Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde im Fachbereich 2.2 des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Direkt im Westen grenzt die Blies an. Aus hydrogeologischer Sicht wird das Plangebiet Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen zugeordnet (Unterer Muschelkalk und Oberer Buntsandstein, jeweils ohne Hauptgrundwasserleiter im Liegenden; permische Magmatite in Form von Rhyolith und Kuselit, Kuseler Schichten, Heusweiler Schichten, Holzer Konglomerat).

Da die Böden den Siedlungsbereichen zugeordnet und stark anthropogen überformt sind, werden keine Aussagen zu den hydrologischen Bodeneigenschaften getroffen.

² www.geoportal.saarland.de

Im westlichen Bereich tangiert der HQ100-Bereich der Blies das Plangebiet. Eine entsprechende nachrichtliche Übernahme erfolgt im Bebauungsplan.

Schutzgut Klima/Luft

Da das Plangebiet größtenteils versiegelt und von mehreren Seiten von Bebauung umgeben ist, stellt es ein Siedlungsklimatop dar. Grundsätzlich heizen sich solche Klimatope tagsüber stärker auf als Offenflächen und kühlen während der Nacht weniger ab. Die Blies stellt eine Abflussbahn für Kaltluft dar.

Schutzgut Mensch

Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes bereits derzeit nicht zur Verfügung. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und ist aktuell eine Gewerbebrauche.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Derzeit wird der Planbereich durch die vorhandenen brach gefallenen gewerblichen Nutzungen einschließlich der dazugehörigen versiegelten Flächen bestimmt. Umliegend befindet sich der Bahnhof, gewerbliche sowie Mischnutzung. Im nördlichen Plangebiet sind Grünstrukturen vorhanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter. Sachgüter sind in Form von vorhandenen Gebäuden vorhanden.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die Fläche in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würde (brach gefallene gewerbliche Nutzung). Die geplanten Nutzungen wären nicht zulässig, gem. § 34 BauGB könnte sich allenfalls nochmals eine gewerbliche Nutzung ansiedeln.

Planungsrecht existiert bislang für die Fläche nicht, im Flächennutzungsplan ist der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Der Umweltzustand würde sich nicht wesentlich ändern, das Plangebiet ist weitestgehend versiegelt.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird sich durch die Umsetzung der Planung gegenüber dem Bestand nur geringfügig verändern.

Es wird auf eine bereits baulich intensiv genutzte und bereits zu einem Großteil versiegelte Fläche im innerörtlichen Bereich zurückgegriffen.

Erforderliche Grenzwerte bzgl. des Lärms sind ggf., sofern erforderlich, auf nachfolgenden Planungsstufen nachzuweisen.

2.3.1 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt*

Durch die Planung werden keine naturnahen Flächen entfallen. Die Baumreihe entlang der Blies soll erhalten werden. Im nördlichen Bereich werden vorhandene Grünstrukturen als private Grünfläche festgesetzt.

Die von der Planung betroffenen Schotterflächen bieten potenzielle Habitatstrukturen für Mauereidechsen. Für die europarechtlich geschützte Art, die im Bereich entlang der Bahnanlagen vorkommt, werden Maßnahmen festgesetzt, die verhindern, dass sich der Erhaltungszustand verschlechtert (vgl. Kap. 3 und 2.4).

Während der Bauphase wird es zu **Boden**bewegungen bereits stark veränderter oder bereits versiegelter Böden kommen. Evtl. vorhandene Altlasten werden baubegleitend saniert, so dass demnach von einer Verbesserung für das Schutzgut Boden auszugehen ist.

Die möglichen Beeinträchtigungen in der Bauphase sind nur temporär. Aufgrund der bereits vorhandenen hohen Versiegelung und der Tatsache, dass durch die Vornutzung keine natürlichen Bodenverhältnisse vorhanden sind, sind die Auswirkungen als unerheblich anzusehen.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. In den HQ100 Bereich der Blies wird nicht eingegriffen, da die Flächen entlang der Blies zum Erhalt festgesetzt werden.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser wird, sollten Altlasten gefunden werden, eine Verbesserung eintreten, da der weitere Umgang damit gutachterlich begleitet wird. Kurzfristige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser (Schichtwasser) während der Bauphase sind jedoch nicht auszuschließen.

Mit der Durchführung der Maßnahmen kann es während der Umbauphase zu einer Mehrbelastung der **Luft** durch Abgase und Staubbildung kommen. Während der Bauphase können Lärmbelastungen auftreten.

Da im Plangebiet eine gewerbliche Nutzung mit entsprechendem Ziel-/ Quellverkehr vorhanden war, ist aufgrund der nun vorliegenden Planung mit keiner Verschlechterung für das Schutzgut Luft zu rechnen.

Die Fläche selbst hat keine essenzielle Funktion für die Ortsdurchlüftung (keine Kaltluftbahn). Die klimatische Funktion der Blies, die eine Kaltluftbahn darstellt, bleibt weiterhin erhalten. Auswirkungen auf das überörtliche **Klima** sind mit dem Bebauungsplan nicht verbunden.

Das **Orts- und Landschaftsbild** wird sich positiv verändern. Die großräumigen Gewerbehallen werden abgebrochen, es werden neue, moderne Bauten entstehen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Orts- und Landschaftsbild aus städtebaulicher Sicht deutlich attraktiveren wird.

Das Plangebiet verfügt insgesamt gesehen nur lokal über eine gute ökologische Wertigkeit (Gehölzsaum entlang der Blies) für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten. Es sind jedoch zahlreiche anthropogen geprägte Habitatstrukturen vorhanden, die durchaus eine Eignung für planungsrelevante Arten besitzen (z.B. leerstehende Gebäude, Holz- und Steinhäufen). Die biologische Vielfalt ist nach bisheriger Einschätzung entsprechend als durchschnittlich bis gut zu bewerten.

Nach Betrachtung der ökologischen Wertigkeit und der Betroffenheiten planungsrelevanter Arten (siehe saP in Kap. 3) können potenzielle erhebliche Beeinträchtigungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*
Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*
Im Zuge der Bauphase sind insbesondere Lärmemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär. Es wird davon ausgegangen, dass während der Bau- und Betriebsphase die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien eingehalten werden. Aufgrund der bereits vorhandenen Vornutzung (Gewerbe) ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Es bleiben etliche Grünstrukturen erhalten (Festsetzung einer Grünfläche sowie Flächen zum Erhalt), zudem sorgt die festgesetzte GRZ ebenfalls dafür, dass ein gewisser Grünanteil vorhanden sein wird.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter*
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind von der Planung keine Kultur- oder Sachgüter in negativem Sinne betroffen. Durch Investitionen in die Neubebauung werden neue **Sachgüter** geschaffen (und alte beseitigt).
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*
Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind. Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Ver- und Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt, wie bislang auch, ebenfalls über entsprechende Unternehmen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie*
Anlagen für erneuerbare Energien sind im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sie sind jedoch grundsätzlich möglich.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts*
Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan, der derzeit für das gesamte Plangebiet eine gewerbliche Baufläche darstellt, muss geändert werden. Dies geschieht im vorliegenden Fall im Parallelverfahren.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden*
Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.
- *Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*
Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und

den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind nur gering ausgeprägt, da die geplante Nutzung auf bereits vorbelasteten, intensiv genutzten Flächen stattfindet.

2.3.2 **Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh**

- *Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten*

Die vorhandenen gewerblichen Gebäude werden abgebrochen. Durch den Abriss wird es zu kurzfristigen Staub- und Lärmbelastungen kommen. Für die geplanten Nutzungen werden neue Gebäude entstehen.

Rechtzeitig vor dem Abriss sind die Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrüter zu untersuchen, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG zu vermeiden. Ggf. sind entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- *Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist*

Da auf eine innerörtliche, weitestgehend baulich intensiv genutzte Fläche zurückgegriffen wird, und die vorhandenen Grünflächen zu einem großen Teil zum Erhalt bzw. als Grünfläche festgesetzt werden, findet keine nennenswerte Nutzung natürlicher Ressourcen statt. Durch die Inanspruchnahme solcher intensiv genutzter Flächen wird dem Grundsatz des „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ nachgekommen.

Da die Fläche weitestgehend versiegelt ist, sind Auswirkungen auf die o.g. natürlichen Ressourcen nicht zu erwarten.

In den HQ100-Bereich der Blies wird nicht eingegriffen, die Baugrenzen befinden sich außerhalb dieses Bereiches. Der HQ100 Flächen werden als Flächen zum Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen festgesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen*

Emissionsbedingte Auswirkungen durch Wärme und Strahlung sind nicht zu erwarten.

Sollten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese auf Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen. Erschütterungen können kurzzeitig während der Bauphase auftreten, diese sind jedoch temporär begrenzt. Aus Artenschutzgründen werden insektenfreundliche Leuchtmittel zur nächtlichen Beleuchtung eingesetzt.

- *Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung*

Erzeugte Abfälle werden örtlich gesammelt, ordnungsgemäß entsorgt und nach § 7 KrWG verwertet. Die Erzeugung gefährlicher Abfälle ist während des Baubetriebes nicht zu erwarten.

- *Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)*

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten. Unfälle und Katastrophen sind durch die Umsetzung der Planung weder in

der Bau-, noch in der Betriebsphase zu erwarten. Störfallbetriebe, von denen Unfälle oder Katastrophen ausgehen könnten, sind im Plangebiet und auch in der Umgebung nicht vorhanden. Auch durch die Planung wird kein Störfallbetrieb ermöglicht. Kulturelles Erbe ist von der Planung nicht betroffen.

- *Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen*

In unmittelbarer Umgebung des Plangebietes sind derzeit keine o.g. Vorhaben bekannt.

- *Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels*

Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima sind als geringfügig zu betrachten. Die Fläche wird sich in ihrem Zustand nicht wesentlich ändern, insofern ist kein signifikanter Anstieg der Treibhausgase bedingt durch das Vorhaben zu erwarten. Etwai-ge Belastungen durch die ehemalige Gewerbenutzung werden durch Realisierung der Planung eher abnehmen.

Vielmehr ist es so, dass durch die neu zu errichtenden Gebäude neue Technologien zum Einsatz kommen, die sich voraussichtlich positiv hinsichtlich beispielsweise Energieverbrauch auswirken. Für die flächigen Stellplätze ist eine Begrünung von 1 Hochstamm pro 5 Stellplätzen vorgesehen, die sich positiv auf das Mikroklima auswirken.

Zur Blies wird ein ausreichend großer Abstand eingehalten, diese dient als Kaltluftabflussbahn.

- *Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe*

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.4 Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/ Arten und Biotope

Geschützte Biotope, Schutzgebiete oder Natura 2000-/ FFH-Gebiete sind von der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Aufgrund der durchgeführten Strukturkartierung kann eine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Belastbare Aussagen zum Vorkommen geschützter Arten sind aufgrund der jahreszeitlichen Situation nicht möglich, sodass auch noch keine konkreten Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten oder Artgruppen formuliert werden können

Folgende allgemeinen grünordnerischen und landschaftsökologischen Festsetzungen und Artenschutzmaßnahmen werden im Bebauungsplan getroffen, um die Auswirkungen auf Flora und Fauna zu minimieren:

Festsetzung zur Bepflanzung / Gestaltung der nicht baulich genutzten Flächen (nicht überbaubare Flächen) und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen. Es wird empfohlen für die Anlage von Rasenflächen eine blütenreiche Saatgutmischung (z.B. RSM 2.4) zu verwenden, was hinsichtlich des Insektenschutzes positive Effekte nach sich zieht.

Der Weiteren sind die Stellplätze mit 1 Hochstamm pro 5 Stellplätzen einzugrünen.

An der westlichen Geltungsbereichsgrenze (entlang der Blies) wird eine Fläche zum Erhalt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt. Dieser Grünzug gewährleistet einerseits, dass das Plangebiet optisch abgeschirmt wird und kommt andererseits auch dem allgemeinen Artenschutz zu Gute (u.a. Schaffung von Saumstrukturen und Kleinelementen, wie Stein-/Totholzhaufen, siehe unten). Es sind einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Da es sich hierbei um Pflanzungen angrenzend zur „Freien Natur“ im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG handelt, sind hier nur Gehölze mit gebietszertifiziertem Nachweis (südwestdeutscher Raum) zulässig.

Gehölzliste (nicht abschließend):

Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische³, standortgerechte Baumarten der nachfolgenden (nicht abschließenden) Liste zu verwenden:

Bäume (empfohlener StU: 16-18 cm) und Heister (2 x v. H. 150-200):
Acer platanoides (Spitzahorn), für Stellplätze: Sorten „Columnare“ bzw. „Olmstedt“
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche), für Stellplätze: Sorte „Fatigiata“ (Pyramiden-Hainbuche)
Prunus avium (Vogelkirsche),
Quercus petraea (Traubeneiche),
Sorbus aucuparia (Eberesche),
Tilia cordata (Winterlinde),
Tilia platyphyllos (Sommerlinde).

Für Pflanzungen im direkten Umfeld versiegelter Flächen, wie z.B. Beetbepflanzungen, Stellplatzbegrünung etc., sind auch Zuchtformen von Baumarten gem. GALK-Liste zulässig, die auf solche Verhältnisse angepasst sind.

Bei der Herstellung der Baumgruben sind die Vorgaben der FLL-Richtlinien (versickerungsfähige Oberfläche / Beetgröße von 6 qm, durchwurzelbarer Raum von 12 cbm) sowie die einschlägigen DIN-Normen DIN 18915 bis 18920 zu beachten.

Beim Einsatz von Kletterpflanzen wird empfohlen, insektenfreundliche blühende Pflanzen zu verwenden, z.B. Kletterrosen, Blauregen, Wilder Wein, Clematis. Als selbsthaftende Pflanze ist auch die heimische Art Efeu denkbar.

Durchgeführte Pflanzungen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Festsetzung von Flächen zum Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Als Vermeidungsmaßnahme wird festgesetzt, dass der Grünzug mit den Ufergehölzen entlang der Blies zu erhalten ist. Verkehrssichernde Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig. Abgängige Gehölze sind mit naturraumtypischen und herkunftszertifizierten Baumarten adäquat zu ersetzen. Mit der Erhaltung des Ufersaums wird gleichzeitig auch die Einhaltung des Abstandes zur Blies im Sinne des § 56 SWG sicherstellt.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen bereits stark veränderter Böden und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtung des Bodens kommen, die in diesem Fall jedoch unerheblich sind, da die Fläche bereits zu einem großen Teil versie-

³ Gem. § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind in der „freien Natur“ und damit auch auf angrenzenden Flächen nur Gehölze und Saatgutmischungen mit Herkunftsnachweis aus dem südwestdeutschen Raum zulässig. Dies gilt nicht für private Pflanzungen innerhalb des Gewerbegebietes (nicht überbaubare Flächen). Die Verwendung wird jedoch empfohlen.

gelt ist. Diese Beeinträchtigungen sind daher als geringfügig anzusehen. Bisher vorhandene Untersuchungen haben keine größeren Verdachtsmomente in Bezug auf Altlasten zum Ergebnis gehabt, sollten im Zuge der Baumaßnahmen Altlasten bzw. -Verdachtsflächen gefunden werden, sind die weiteren Schritte mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Grünordnerische Festsetzungen tragen dazu bei, dass Grünstrukturen geschaffen bzw. erhalten und ergänzt werden (u.a. Stellplatzbegrünung, private Grünfläche, Flächen zum Erhalt) und somit für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung stehen.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Jedoch grenzt die Blies unmittelbar westlich an. Die diesbezüglichen Belange werden nicht beeinträchtigt. Der Abstand zum Gewässer gem. § 56 SWG wird eingehalten.

Die festgesetzten Grün- bzw. Erhaltungsflächen stehen für die Aufnahme von Regenwasser und für die Infiltration zur Verfügung.

Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Das ÜSG wird berücksichtigt.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet. Es ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser in die Blies zu leiten.

Schutzgut Klima/ Luft

Eine erhebliche Verschlechterung des örtlichen Klimas ist nicht zu erwarten. Durch die Festsetzungen soll gewährleistet werden, dass die vorhandenen Grünstrukturen weitestgehend erhalten werden. Im Bereich der geplanten Stellplätze sind außerdem Hochstämme anzupflanzen, was zu einer Verbesserung des Kleinklimas beiträgt.

Lärm- und Abgasbelastungen, die von der festgesetzten bzw. dargestellten Nutzungsart ausgehen, sind im Vergleich zur Belastung, die von der ehemaligen gewerblichen Nutzung der Fläche ausgingen, als geringfügig anzusehen. Die Situation für das Schutzgut Klima / Luft wird sich also verbessern.

Schutzgut Mensch

Mit vorliegender Planung wird auf eine Fläche in der Innerortslage zurückgegriffen. Das bedeutet, dass in der Umgebung bereits intensive Bebauung vorhanden ist. Sollten, je nach geplanter Nutzung, Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, ist dies im Zuge nachgeordneter Planungsstufen nachzuweisen.

Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird gewährleistet, dass sich die erlaubte Bebauung in die Umgebung einfügt und sich insbesondere hinsichtlich der Höhenentwicklung an der umgebenden Bebauung orientiert. Dabei wird weitestgehend der vorhandene Bestand aufgegriffen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden.

Wechselwirkungen

Auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist bei den jeweiligen Schutzgütern bereits Bezug genommen worden. Darüber hinaus sind negative Auswirkungen

durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

verbal-argumentative

Eingriffs-/ Ausgleichsbewertung

Auf eine rechnerische Bilanzierung wird verzichtet, da das Gebiet bereits jetzt weitestgehend intensiv baulich genutzt wird und zum großen Teil versiegelt ist. Die bereits heute vorhandenen Grünstrukturen im Randbereich sind zu erhalten bzw. zu ergänzen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nochmals schutzgutbezogen zusammengefasst.

Schutzgut	Auswirkungen	Vermeidung/ Ausgleich/ Kompensation	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Belang Erholung nicht betroffen - hinsichtlich des Lärms werden ggf. auf nachgeordneten Ebenen Nachweise erforderlich - keine Beeinträchtigung durch Altlasten zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> - sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet 	keine erheblichen negativen Auswirkungen, positive Auswirkung durch Schaffung neuer Arbeitsplätze, positiv für die Schaffung von neuem Wohnraum, etc...
Biotische Schutzgüter (Biotope, Flora, Fauna, Schutzgebiete)	<ul style="list-style-type: none"> - keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG bzw. Natura 2000-Gebieten 	<ul style="list-style-type: none"> - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung bzw. zum Erhalt nicht überbaubarer Flächen und neuen Stellplätze - Beachtung von Rodungszeiten (einschl. Kontrollen vor Fällung) - Kontrollen von Gebäuden vor Abriss - artenschutzrechtliche Hinweise 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Neuversiegelungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung unversiegelter Bereiche (GRZ 0,8) - sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet 	keine negativen Auswirkungen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - ÜSG der Blies randlich im westlichen Geltungsbereich - gesetzlich geregelter Ufersaum 	<ul style="list-style-type: none"> - keine Baugrenze innerhalb des ÜSG, Flächen zum Erhalt entlang der Blies - sollten Altlasten relevant werden, werden diese gutachterlich begleitet 	keine negativen Auswirkungen
Klima/ Lufthygiene	<ul style="list-style-type: none"> - temporäre Verschlechterung der Lufthygiene während Baumaßnahmen - keine mikroklimatische Verschlechterung, da gewerbliche Vornutzung durch ehemalige Gießerei 	<ul style="list-style-type: none"> - grünordnerische Festsetzungen zur Bepflanzung - Sicherung unversiegelter Bereiche im Bereich entlang Blies sowie Festsetzung Grünfläche 	keine erheblichen negativen Auswirkungen
Landschaftsbild/ Ortsbild/	<ul style="list-style-type: none"> - keine Beeinträchtigungen, da intensive Nutzung im Bestand bereits vorhanden. - Bauhöhenvorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen
Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> - nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen
Sachgüter (u.a. Land-/ Forstwirtschaft, Rohstoffe, Bausubstanz)	<ul style="list-style-type: none"> - Land-/ Forstwirtschaft/ Rohstoffe nicht betroffen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich 	keine negativen Auswirkungen, positive Auswirkungen durch Investitionen und Schaffung neuer Sachgüter

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt des Umweltberichtes sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Im vorliegenden Fall sind dies:

- Nichtdurchführung der Planung
- Planungsalternativen

Diese Planungsmöglichkeiten werden im Folgenden betrachtet:

Nichtdurchführung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die im Plangebiet vorhandene Bebauung Bestandsschutz genießen würde und die beabsichtigte Nutzung planungsrechtlich nicht zulässig wäre. Der Bestand wäre rechtlich nicht gesichert, da bislang kein Bebauungsplan existiert. Es wäre eine Bebauung gem. § 34 BauGB zulässig. Es könnten sich anderweitige gewerbliche Nutzungen ansiedeln.

Standort-Entscheidung / Standort-alternativen

In der Stadtmitte von Ottweiler sind derzeit keine anderweitigen verfügbaren Flächen in vergleichbarer Größenordnung vorhanden, um die beabsichtigten Nutzungen zu realisieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerörtlich, ist fußläufig sowie mit dem ÖPNV gut zu erreichen und beseitigt zeitgleich einen städtebaulichen Missstand, da eine Gewerbebrache revitalisiert wird. Daher werden keine anderweitigen Standortalternativen betrachtet.

Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, da dieser für den gesamten Planbereich eine gewerbliche Baufläche vorsieht.

Aus verkehrlicher Sicht ist der Standort bereits erschlossen. Gleiches gilt für die Ver- und Entsorgung.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Durch die getroffenen Festsetzungen bzw. Darstellungen ist keine Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass es durch die Planung zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der des oben genannten Paragraphen kommt.

3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG / PRÜFUNG (SAP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bebauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlanten, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie eine Begehung vor Ort.

Prüfung Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.
 Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufeldräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	Keine geeigneten Standortbedingungen für planungsrelevante Arten. Keine Funde der planungsrelevanten Arten beim Ortstermin.
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld.
<i>Käfer</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Im Gehölzbereich befinden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten wie dem Eichenbock (<i>Lucanus cervus</i>) oder dem Eremiten (<i>Osmoderma eremita</i>). Diese Strukturen bleiben jedoch teilweise erhalten.
<i>Libellen</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Im Plangebiet befinden sich temporäre, stehende Oberflächengewässer, in welchen planungsrelevante Libellenarten vorkommen können. Diese Strukturen bleiben jedoch teilweise erhalten.
<i>Schmetterlinge</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist reichlich offene, stark ruderal überprägte Wiesen und Brachflächen auf. Die Offenbereiche des Plangebiets sind sonnenexponiert und können sich schnell aufwärmen. Vorkommen allgemein häufiger

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		und planungsrelevanter Arten sind möglich.
<i>Amphibien</i>	eventuelle Betroffenheit	Das Plangebiet weist für Amphibien geeignete Habitatstrukturen in Form von stehenden Oberflächengewässern, Steinhäufen und Totholzstrukturen auf. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten ist möglich.
<i>Reptilien</i>	potenzielle Betroffenheit	Das Plangebiet weist gute Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Reptilienarten auf. Im Untersuchungsgebiet befinden sich sonnenexponierte Holz- und Steinstrukturen, sowie offene und halboffene Flächen mit lichter Vegetation.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	potenzielle Betroffenheit	Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sind als Höhlenbäume geeignet. Eine Nutzung der Freifläche als Jagdgebiet ist anzunehmen. Die Fassaden der Gebäudestrukturen weisen ebenfalls geeignete Strukturen für Wochenstubenkolonien und Winterquartiere auf.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Vorkommen der Haselmaus sind potenziell innerhalb der Gehölzbestände möglich. Diese Strukturen bleiben jedoch teilweise erhalten.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Im Plangebiet befinden sich grundsätzlich für planungsrelevante Arten geeignete Habitatstrukturen. Diese Strukturen bleiben jedoch teilweise erhalten.
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im gesamten Plangebiet sind in Mitteleuropa häufige Vogelarten zu erwarten. Die dem Planungsgebiet angrenzenden Strukturen können Verluste an lokalen Lebensräumen leicht auffangen. Negative Auswirkungen sind zu erwarten, aber für die Populationen nicht unbedingt nennenswert.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Am Rand des Geltungsbereiches befindet sich die Blies als oberirdisches Fließgewässer. Im Randbereich der Blies befinden sich naturnahe bachbegleitende Gehölzbestände mit leichtem Störungscharakter. Bedingt durch den anthropogenen Einfluss hat sich hier ein sehr diverser Pflanzenbestand etabliert.

Schmetterlinge

Die Trittrasenstrukturen und Saumbereiche weisen unter anderem, bedingt durch die permanente Störung, mittlere bis hoch diverse Blütenpflanzenbestände auf. Durch das wärmere Mikroklima sind Schmetterlingsvorkommen denkbar. Die Arten *Lycanea dispar* und *Euplagia quadripunctaria* sind im selben Minutenfeld bekannt.

Reptilien

Das Plangebiet weist geeignete Strukturen für planungsrelevante Arten wie die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auf. Neben genannten Arten ist auch die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) im übergeordneten Planungs-

raum bekannt. Vorkommen der genannten Arten sind im übergeordneten Planungsraum bekannt. Zu den geeigneten Strukturen zählen Totholzhaufen und Holz- und Metallabfälle, welche sich leicht erwärmen sowie sämtliche Saum und Gebüschstrukturen.

Käfer

Im Plangebiet befinden sich geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten in Form von stehendem und liegendem Totholz im Bereich der Gehölzbestände, die jedoch teilweise erhalten bleiben.

Amphibien

Das Plangebiet eignet sich gut für verschiedene Amphibienarten. Alle Amphibienarten sind in Deutschland streng geschützt und planungsrelevant. Besonders die Bereiche des bachbegleitenden Gehölzbestandes, aber auch die Industriebrache im Geltungsbereich weisen gute Lebensraumstrukturen für verschiedene Amphibienarten auf. Insbesondere wandernde Arten wie die Gattung *Rana* (Braunfrösche) oder die Erdkröte (*Bufo bufo*) sind im Plangebiet zu erwarten. Auch verschiedene Schwanzlurcharten (*Caudata*) sind im Plangebiet möglich.

Säugetiere

Das Plangebiet ist relativ strukturreich und weist, neben jungen Bäumen bis 15m Höhe und einer Freifläche im Zentrum, dichte Hecken- bzw. Buschbestände auf. Hier finden sich die Arten *Rubus fruticosus*, *Prunus spinosa*, *Sambucus nigra*, *Crataegus monogyna*, *Coryllus avellana*. Diese Arten bieten durch ihre Früchte geeignete Nahrungsquellen für die Haselmaus. Durch ihre Struktur sind sie außerdem für den Nestbau und somit auch als Winterhabitat geeignet (Lang & Kiepe 2011).

Aufgrund der Lage des Plangebietes ist ein Vorkommen der Art allerdings unwahrscheinlich.

Fledermäuse

Das Plangebiet ist für Fledermäuse optimal geeignet. Es gibt zahlreiche potenzielle Höhlenbäume. Darüber hinaus weisen die Fassaden der Gebäudestrukturen ebenfalls geeignete Stellen für Wochenstubenkolonien oder Winterquartiere auf. Innerhalb der leerstehenden Verwaltungsgebäude und Produktionshallen sind ebenfalls geeignete Lebensraumstrukturen zu erwarten. Die Freiflächen sind aufgrund ihrer hohen Beutetierdichte sehr gut als Jagdhabitat geeignet.

Avifauna

Innerhalb des Plangebiets sind die Gehölzbereiche als potenzielle Habitate für die Avifauna hervorzuheben. Aufgrund der Siedlungsnähe sind hier allerdings vorwiegend störungstolerante Arten zu erwarten. Dabei handelt es sich in der Regel um allgemein häufige und nicht gefährdete Arten, deren Erhaltungszustand sich durch den Verlust einzelner Lebensräume nicht erheblich verschlechtert. Zudem sind in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes ausreichend vergleichbar strukturierte Flächen vorhanden, die potentiell vorkommenden Arten als Ersatzlebensräume dienen könnten. Eine erhebliche Betroffenheit kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sollten getroffen werden, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Vor Abriss/Rückbau vorhandener Gebäude sind diese auf möglichen Besatz durch gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse zu untersuchen

Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten nicht vollständig auszuschließen.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4. Zusätzliche Angaben

4.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen vor Ort. Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen aus den Themenbereichen Altlasten und Verkehr wurden im Umweltbericht berücksichtigt.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

4.2 Monitoring (Maßnahmen zur Überwachung)

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, kann ein Monitoring entfallen.

4.3 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Revitalisierung bzw. Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Werle-Geländes zu schaffen.

Der Nutzungsschwerpunkt soll im Bereich der Pflege mit betreutem Wohnen liegen, daneben sind weitere ergänzende Nutzungen wie z.B. kleinere Handelseinrichtungen sowie nicht störende gewerbliche Nutzungen denkbar. Es soll sich dabei um einen Angebotsbebauungsplan handeln, der mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes ein breites Nutzungsspektrum ermöglicht.

Beim Plangebiet handelt es sich um die Fläche der ehemaligen Alugießerei Werle.

Im vorliegenden Fall muss für die beabsichtigte Planung auch der Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler geändert werden.

Maßnahmen

Mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind die Festsetzung der Begrünung nicht überbaubarer Flächen (Schaffung und Erhalt von Grünstrukturen wie z.B. Stellplatzbegrünung, Erhalt der Grünstrukturen im Bereich der Blies, Grünfläche im nördlichen Bereich) und die Einhaltung der Rodungszeiten.

Ggf. werden artenschutzrechtliche Maßnahmen ergänzt.

Schutzgüter

Die Bestandserfassung der Schutzgüter ergab, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans insgesamt eine durchschnittliche ökologische Wertigkeit aufweist, wobei lokal (z.B. Gehölzstrukturen entlang der Blies) höherwertige Strukturen vorhanden sind. Durch das Vorhaben werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Die Naturgüter Relief, Boden, Grundwasser, Mensch, Klima und Erholungsfunktion sowie Landschaftsbild des überplanten Gebietes werden durch die Maß-

nahme im Zusammenhang mit den Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass keine erheblichen Auswirkungen im Vergleich zum heutigen Bestand zu erwarten sind.

Artenschutz

Durch das geplante Vorhaben können nach derzeitigem Kenntnisstand Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig werden. Ferner sind erhebliche Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten nicht vollständig auszuschließen.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

4.4

Quellenverzeichnis

Rechtsnormen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- **Planzeichenverordnung (PlanzV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist
- **Bauordnung für das Saarland (LBO)**, in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. März 2022 (Amtsbl. I S. 648)
- **Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)** in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG)** in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)

- **Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)** in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324)
- **Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 2022 (Amtsbl. I S. 1296)
- **Saarländisches Wassergesetz (SWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629). 2)

Pläne / Programme:

- Landesentwicklungsplan Saarland (Siedlung und Umwelt)
- Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler
- Landschaftsprogramm Saarland
- Biotopkartierung Saarland
- Inhalte des saarländischen Geoportals
- Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland

Sonstiges:

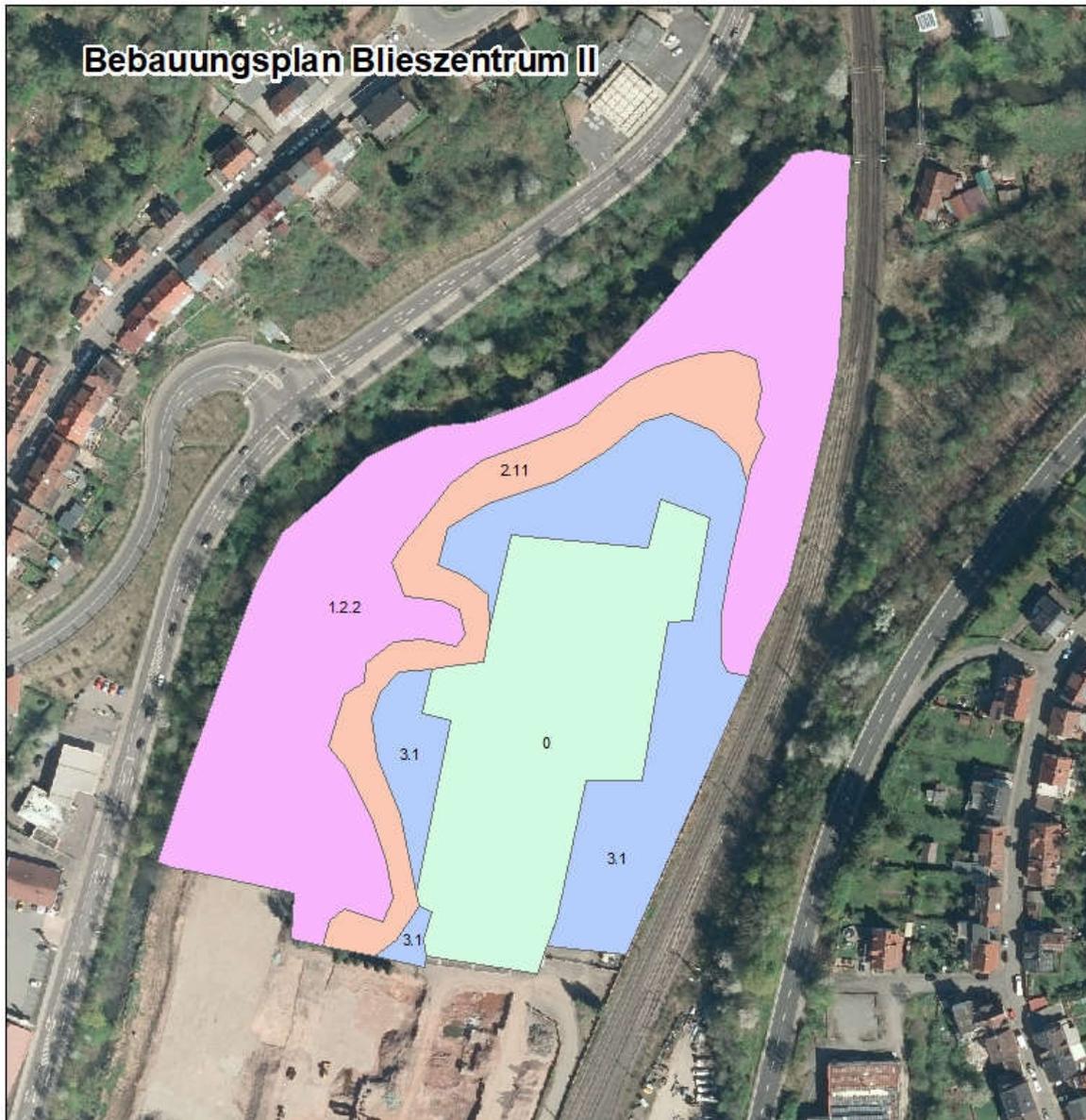
- Leitfaden Eingriffsbewertung, Ministerium für Umwelt, Saarbrücken, 2001
- Klimaatlas des Deutschen Wetterdienstes (DWD)

Arten-/ Biotopschutz

- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres-Singvögel
- BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; MARKUS AUSTGEN; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungstering Saar (Hrsg.), Atlantenreihe Bd. 3
- BÜCHNER, S. & JUSKAITIS, R. (2010): Die Haselmaus
- DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V.: [http://www.delattinia.de/...](http://www.delattinia.de/)
- Faltblatt Heldbock: www.umwelt.sachsen.de/lfug
- FloraWeb: [http://www.floraweb.de/MAP/...](http://www.floraweb.de/MAP/)
- GeoPortal: Saarland [http://geoportal.saarland.de/portal/de/...](http://geoportal.saarland.de/portal/de/)
- HERRMANN, M. (1990): Säugetiere im Saarland; Verbreitung, Gefährdung, Schutz
- Hirschkaefer-Steckbrief der AGNU Haan e.V.: <http://www.agnu-haan.de/hirschkaefer/>
- insekten box: <http://www.insektenbox.de/kaefer/heldbo.htm>
- MINISTERIUM FÜR UMWELT DES SAARLANDES UND DELATTINIA: „Rote Listen gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes“, Atlantenreihe Band 4, Saarbrücken 2008
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr (Hrsg.), Daten zum Arten- und Biotopschutz im Saarland (ABSP – Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland unter besonderer Berücksichtigung der Biotopverbundplanung, Fachgutachten) + Gewässertypenatlas des Saarlandes, Saarbrücken 1999

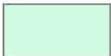
- Moose Deutschland: <http://www.moose-deutschland.de/> (...)
- NABU Landesverband Saarland, Biber AG; Die Verbreitung des Bibers (*Castor fiber albus*) im Saarland: <http://www.nabu-saar.de/>...
- SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)
- Steckbrief zur FFH-Art 1079, Copyright LUWG - Stand: 23.11.2010
- TROCKUR, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden
- WERNO, A. (2019): Lepidoptera-Atlas 2018. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten.

ANHANG BESTANDSPLAN



Biotoptypen

Name

-  Erlen-Eschenwald
-  Feldgehölz
-  Gebäude
-  vollversiegelte Fläche

